

Leitfaden

Erstinformation zur Aufnahme

Pflegeheim oder betreutes Wohnen?

In unserem Haus werden pflegebedürftige Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres betreut, die teilweise gehbehindert, bettlägrig und/oder dement sind, welche Hilfe bei der Körperpflege, beim Anziehen, Essen usw. benötigen und eine Pflege zuhause nicht mehr möglich ist.

Die NÖ Pflegeheime der „Haus der Barmherzigkeit-Gruppe“ sind Pflegeheime. Ein „betreutes Wohnen“ wird daher *nicht* angeboten.

Ist eine Besichtigung des Hauses vor der Aufnahme möglich?

Gerne zeigen wir Ihnen und Ihren Angehörigen Ihr zukünftiges Zuhause. Um Ihnen auch die notwendige Zeit widmen zu können, bitten wir um rechtzeitige Terminvereinbarung in der Verwaltung.

Der erste Schritt zu einem Langzeitpflegeplatz!

Im Haus der Barmherzigkeit werden grundsätzlich pflegebedürftige Menschen ab der Pflegestufe 4 aufgenommen. Die Höhe der Pflegestufe ist abhängig vom jeweiligen Pflegebedarf und wird durch ein ärztliches Gutachten der zuständigen Pensionsversicherung festgelegt.

Vor der Aufnahme sind aktuelle Befunde bzw. eine schriftliche Anordnung der Medikamentenvergabe vom Hausarzt, Kopien persönlicher Dokumente (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss, Meldezettel) sowie Pflegestufenbescheid und aktueller Pensionsauszug vorzulegen.

Wie hoch sind die Kosten für einen Langzeitpflegeplatz?

Die Heimkosten setzen sich aus einem Grundtarif und einem Pflegezuschlag zusammen, die Höhe des Pflegezuschlages richtet sich nach der derzeitigen Pflegestufe. Aktuelle Tariflisten finden Sie auf unserer Homepage www.hausderbarmherzigkeit.at unter „Alle Dokumente“.

Voraussetzungen für die Heimaufnahme als VollzahlerIn:

VollzahlerIn bedeutet, dass Sie die *Heimkosten zur Gänze selbst tragen*. **Voraussetzungen dafür sind:**

- Grundsätzlich mind. Pflegestufe 4
- Bestätigung, dass die Kosten für den Heimaufenthalt für zumindest 6 Monate gedeckt sind
- Aktuelle Befunde
- Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 300,00 Euro

In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit niedrigerer Pflegestufe aufgenommen werden, verrechnet wird zumindest der Tarif der Pflegestufe 3.

Voraussetzungen für die Heimaufnahme durch Sozialhilfe des Landes NÖ:

Sie erfüllen die Voraussetzungen als VollzahlerIn *nicht* und Ihr Hauptwohnsitz befindet sich in Niederösterreich, dann können Sie einen Antrag bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft stellen, **sofern Sie folgende Kriterien erfüllen:**

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich (seit mind. 3 Jahren)
- Mind. Pflegestufe 4
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Vollendung des 60. Lebensjahres

In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigerer Pflegestufe aufgenommen werden.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für eine Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe:

- Heimaufnahmeantrag für ein NÖ Pflegeheim und Kostenübernahme
- Ärztlicher Bericht
- Indikationsliste

Die Formulare erhalten Sie im Internet auf www.hausderbarmherzigkeit.at (alle Dokumente) und auf der Homepage des Landes Niederösterreich (Downloadbereich), bei Ihrem Gemeindeamt, in jedem Landeskrankenhaus, bei allen Sozialstationen in NÖ (Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe), bei den Sozialämtern, oder direkt von den MitarbeiterInnen in unserer Verwaltung.

Als Eigenleistung muss der Pflegebedürftige aus seinem Einkommen sowie dem zuerkannten Pflegegeld 80% an das Land NÖ mittels Pensionsteilung abführen. Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner bleiben somit monatlich 20 % der Pension und ein Teil des Pflegegeldes als persönliches Taschengeld; ebenso die Pensions-Sonderzahlungen. Eheleute und eingetragene PartnerInnen sind gegenseitig unterhaltspflichtig, hier wird die Eigenleistung anders berechnet (die MitarbeiterInnen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft informieren Sie darüber).

Voraussetzungen für die Heimaufnahme durch den Fonds Soziales Wien (kurz FSW):

Sie erfüllen die Voraussetzungen als VollzahlerIn *nicht* und Ihr Hauptwohnsitz befindet sich in Wien, dann können Sie einen Antrag beim FSW stellen, **sofern Sie folgende Kriterien erfüllen:**

- Mind. Pflegestufe 3
- Österreichische Staatsbürgerschaft (Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß §7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz -WSHG i.d.g.F. abgesehen werden.
- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien

Der Bedarf wird von den MitarbeiterInnen des Beratungszentrums Pflege und Betreuung des FSW festgelegt. Dieser kann durch eine gewisse Pflegestufe oder aber durch soziale Faktoren gegeben sein.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für eine Übernahme der Kosten durch den FSW:

- Antrag auf Förderung von Wohnen und Pflege
- Lt. dem Antrag beizulegende Dokumente

Das Formular erhalten Sie im Internet auf www.hausderbarmherzigkeit.at (alle Dokumente) und der Seite des Fonds Soziales Wien, in den Servicestellen des Fonds Soziales Wien, oder direkt von den MitarbeiterInnen in unserer Verwaltung.

Die Höhe des Kostenbeitrags, den Sie bezahlen müssen, hängt von der Höhe Ihres Nettoeinkommens, Pflegegeldes und Vermögens ab. Ihr Kostenbeitrag wird entsprechend verringert, wenn Sie Angehörige haben, für die Sie Unterhalt zahlen.

Eheleute und eingetragene PartnerInnen sind gegenseitig unterhaltspflichtig. Lebt die unterhaltspflichtige Person noch zu Hause und zahlt Miete, verringert sich die Höhe Ihres Kostenbeitrags um einen Anteil der Miete.

Wie lange muss ich auf einen Pflegeplatz warten?

Die Wartezeit ist von der Verfügbarkeit der Pflegeplätze abhängig und daher sehr unterschiedlich. Der FSW und das Land NÖ führen entsprechende Anmelde Listen. Anmeldungen für VollzahlerInnen nehmen ausschließlich die MitarbeiterInnen der Verwaltung in den Pflegeheimen entgegen. Können wir Ihnen nicht sofort ein Zimmer anbieten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. den FSW für Informationen zu weiteren Hilfsangeboten.

Was ist ein BewohnerInnendepot?

Um anfallende zusätzliche Kosten (TV, Telefon, Aromatherapie, kleine Einkäufe, etc.) begleichen zu können, wird für jeden Bewohner/ jede Bewohnerin ein Depotkonto eingerichtet, auf welches Sie einen beliebigen Betrag einzahlen. Die Führung des Kontos ist kostenlos und erfolgt über die MitarbeiterInnen der Verwaltung. Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die Kontobewegungen zu überprüfen.

Für Zusatzleistungen wie Inkontinenzartikel, Friseur, Fußpflege oder Apotheke ist ein SEPA-Lastschriftenauftrag (Abbucher) vorgesehen.

Sonderformen für Heimplätze (gefördert durch das Land NÖ)

Kurzzeitpflege/Übergangspflege:

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen (=42 Tage) pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen, in professionelle Pflege zu geben. *Wenn Sie Kurzzeitpflege für Ihren Angehörigen in Anspruch nehmen möchten, melden Sie dies bitte so früh wie möglich in unserem Haus an.*

Übergangspflege ist ein Angebot einer *rehabilitativen Pflege und Betreuung* von bis zu 3 Monaten als Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus und vor der Entlassung nach Hause. Bei dieser Leistung steht die Therapie und Rehabilitation und weniger die Medizin im Vordergrund.

Bitte informieren Sie sich bei den MitarbeiterInnen der Verwaltung welche Form angeboten wird. Voraussetzungen dafür sind:

- Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich
- ärztliche Bestätigung, dass die pflegebedürftige Person mangels adäquater pflegerischer Versorgung zuhause noch nicht in häusliche Pflege entlassen werden kann (*nur bei Übergangspflege*)
- der Bezug von Pflegegeld (*nur bei Kurzzeitpflege*)

- maximale Aufenthaltsdauer von bis zu 6 Wochen pro Jahr (*bei Kurzzeitpflege*)
- maximale Aufenthaltsdauer von bis zu max. 3 Monaten pro Jahr (*bei Übergangspflege*)

Was kostet eine Kurzzeit-/Übergangspflege:

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeit-/Übergangspflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80% seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100% des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

Bei der Aufnahme wird durch die MitarbeiterInnen der Verwaltung der Antrag auf Kostenzuschuss an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gestellt.

Tagesbetreuung:

Pflegebedürftige Menschen können auch als Tagesgast in unserem Pflegeheim untergebracht werden. Voraussetzungen dafür:

- Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich
- der Bezug von Pflegegeld

Was kostet eine Tagesbetreuung?

Die erbrachte Leistung/Anwesenheit wird pro Tag verrechnet. Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld eine Mindest-Eigenleistung (Kostenbeitrag) leisten. Durch die MitarbeiterInnen der Verwaltung wird der Antrag auf Kostenzuschuss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gestellt. Die Kostenbeiträge sind von der Höhe des Einkommens bzw. der Pflegegeldstufe abhängig und gestaffelt. Unter www.noel.gv.at/Gesundheit/Pflege/Spezielle-Pflegeangebote finden Sie die aktuellen Tarife.

Was ist bei einer Kurzzeit- oder Übergangspflege bzw. bei Tagesbetreuung mitzubringen?

Vor der Aufnahme sind aktuelle Befunde sowie eine schriftliche Anordnung der Medikamentenvergabe vom Hausarzt, Kopien persönlicher Dokumente (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) sowie gültiger Pflegestufenbescheid und aktueller Pensionsauszug vorzulegen.

Bei Aufnahme mitzubringen:

- E-Card
- Ausreichend Kleidung (bei Kurzzeit- und Übergangspflege)
- Medikamente
- Inkontinenzartikel (falls erforderlich)
- Pflegeprodukte, Toiletteartikel
- Sondennahrung (falls erforderlich)
- Spezielle Hilfsmittel:
 - Mobilität: Rollstuhl, Gehhilfe (zB.: Rollator, Gehstock,...)
 - Lagerung: Lagerungshilfsmittel (zB.: Spezielle Pölster,...)
 - Ernährung: Hilfsmittel (zB.: Speziallöffel,...)